

Wichtige Information für alle Gemeinden und Vereine, die Feste veranstalten:

Das neue Personalausweisgesetz hat Konsequenzen für den Jugendschutz: Einbehaltung von Ausweisen Minderjähriger nicht mehr zulässig. Neue Methode der Kontrolle erforderlich.

Aufgrund der Einführung des elektronischen Personalausweises gilt seit dem 01.11.2010 das Personalausweisgesetz (PAuswG) in veränderter Form.

„Vom Ausweisinhaber darf nicht verlangt werden, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben. Dies gilt nicht für zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörden sowie in Fällen der Einziehung und Sicherstellung.“ (§ 1 Abs. 1 Satz 3 u. 4 PAuswG)

Das veränderte Gesetz gilt auch für alte Personalausweise!

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) sieht bei Gaststätten (§ 4 JuSchG) und Tanzveranstaltungen (§ 5 JuSchG) zeitliche Aufenthaltsbeschränkungen für den Besuch von Minderjährigen vor. Ein beliebtes und effektives Mittel, die Minderjährigen rechtzeitig zum Verlassen der Lokalität oder Veranstaltung zu bringen, war für Sie als Veranstalter und Betreiber bisher die Einbehaltung des Personalausweises als „Pfand“. Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren gaben also ihren Ausweis beim Eintritt ab, um ihn um 24 Uhr wieder an der Kasse abzuholen.

Diese Art der Kontrolle können Sie nun nicht mehr durchführen.

Verstöße gegen die neue Bestimmung des Personalausweisgesetzes sind zwar weder straf- noch bußgeldbewährt. Jedoch können sich Jugendliche auf das Gesetz berufen und zivilrechtlich gegen die Einbehaltung des Ausweises vorgehen. Darüber hinaus können sich für die zuständigen Behörden Zweifel an der gewerblichen Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden ergeben (laut Landespolizeipräsidentium).

Auch eine freiwillige Abgabe des Personalausweises ist nicht empfehlenswert.

Ebenso ist es nicht rechtens, wenn Sie als Veranstalter auf die Ausweisabgabe bestehen und – falls der Jugendliche diese verweigert – ihm als Konsequenz den Zutritt untersagen.

Somit müssen die bisherigen Empfehlungen zur Einbehaltung der Ausweise in der Broschüre „Veranstaltung geplant“ (S. 11–13) zurückgenommen und neue Lösungen gefunden werden, wie Sie als Veranstalter das Jugendschutzgesetz umsetzen können.

Aktuell existiert weder bundes- noch landesweit eine einheitliche neue Alternative zur Kontrolle der Ausgehenden bei öffentlichen Veranstaltungen!

Empfehlung des Kreisjugendamts Ebersberg zur Einhaltung des JuSchG: Kontrolle anhand farbiger Armbänder

Nach ausführlicher Recherche (u. a. in Rücksprache mit dem Bayerischen Landesjugendamt und der Polizei) ist das Jugendamt Ebersberg zu dem Schluss gekommen, dass es am effektivsten und einfachsten (sowohl für Sie als Veranstalter als auch für die Jugendlichen selbst) ist, die Minderjährigen ausschließlich anhand der farbigen Armbänder zu kontrollieren.

Standard bei den meisten Festen sollte sowieso mittlerweile die Kennzeichnung der verschiedenen Altersgruppen mit unterschiedlich farbigen Armbändern sein. Diese

Kontrollbänder erweisen sich u. a. als sinnvoll, um am Ausschank auf einen Blick erkennen zu können, ob hochprozentiger Alkohol konsumiert werden darf oder nicht.

Wichtige Tipps zur Durchführung:

- 16- und 17-Jährige bekommen nach der Ausweiskontrolle am Eingang eine deutlich andere, hellere, leuchtende Armbandfarbe als Volljährige - am besten ein **neonfarbenes oder fluoreszierendes Armband** (Bsp: U18: neongelb vs. Ü18: blau)
- Vor Mitternacht Durchsagen machen, dass Minderjährige um 24 Uhr die Veranstaltung zu verlassen haben:
Hierbei Licht an und Musik leiser / aus bzw. Band legt Pause ein oder: Bandleader macht die Durchsage
- Nach Mitternacht verstärkte und mehrmalige Kontrollgänge durch den Security-Dienst
Am Armband erkennbar Minderjährige werden zum Gehen aufgefordert

Vorteile:

- verkürzte Wartezeiten beim Einlass
- keine langen Warteschlangen mehr, um den Ausweis abzuholen
- nicht abgeholte Ausweise müssen nicht mehr beim Jugendamt abgegeben werden

Auch wenn diese Methode für Sie auf den ersten Blick zur Kontrolle vielleicht nicht ganz ausreichend scheint, so ist sie mit Sicherheit momentan am einfachsten durchzuführen und verkompliziert den Jugendschutz nicht unnötig. Einen Überblick, wie viele Minderjährige überhaupt eingelassen wurden, können Sie sich dadurch verschaffen, indem Sie sich die Anzahl der Bänder für diese Altersgruppe bei der Ausgabe notieren. Außerdem ist es sinnvoll, die Bänder der Minderjährigen beim Verlassen der Veranstaltung zu durchtrennen und zu sammeln. Somit können Sie in etwa feststellen, wie viele Jugendliche sich noch auf dem Fest befinden.

Und letztlich kontrolliert nicht der Ausweis allein die Besucher, sondern der Ordnungsdienst.

Es liegt mir als Jugendschutzbeauftragte sehr am Herzen, dass sich in unserem Landkreis nicht eine Tendenz zu Festen ab 18 Jahren entwickelt, nur um die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes zu umgehen.

Deshalb empfehle ich Ihnen als Festveranstalter, die Veränderungen bzgl. der Kontrollmaßnahmen des Jugendschutzgesetzes nicht zu negativ zu bewerten.

Die Polizei und ich sind optimistisch, dass auch durch die vereinfachte, reduzierte Form der Kontrolle durchweg die Bestimmungen des JusChG eingehalten werden können.

Inwiefern sich hierbei Weiterentwicklungen abzeichnen, wird die zukünftige JuSchG-Praxis zeigen.

Ich stehe Ihnen gerne für weitere Fragen oder Anregungen zur Verfügung:

Tel.: 08092 / 823-311

E-Mail: jugendschutz@ira-ebe.de

Herzliche Grüße aus dem Kreisjugendamt,
Ingo Pinkofsky